



BMVg Außenverteiler  
BMVg Innenverteiler III

**Rula Strehl**

Referatsleiterin P II 6

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 12-13267

FAX +49 (0)228 12-43260

E-Mail BMVGPII6@BMVG.BUND.DE

nachrichtlich:

militärische und zivile Gleichstellungsbeauftragte des BMVg

Hauptpersonalrat beim BMVg

Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg

Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim BMVg

BETREFF **Arbeits- und Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Tarifbeschäftigte;**

hier: Ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer 2025

BEZUG Runderlass RO III 4, P II 6, P II 7, - 18-20-03 vom 21. Februar 2024

Gz RO III 4, P II 6, P II 7 - 18-20-03

Bonn, 22. Januar 2025

Den im Rahmen der Bundes- oder Landtags<sup>-1</sup> oder Kommunalwahlen im Jahr 2025 an einem arbeits- oder dienstfreien Tag eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern aller Statusgruppen soll auch weiterhin unter Verweis auf die geltende, ressortübergreifende einheitliche Beschlussfassung ein Tag Arbeits- oder Dienstbefreiung gewährt werden.

Voraussetzung für die Arbeits- oder Dienstbefreiung ist allerdings, dass die Beschäftigten der Bundesverwaltung nicht mehr als 70 Euro Erfrischungsgeld in Anspruch nehmen.

Dem Antrag auf Arbeits- oder Dienstbefreiung ist ein Nachweis über die Tätigkeit sowie die Höhe des bezogenen Erfrischungsgeldes beizufügen.

Für die Gewährung sind die in den Allgemeinen Regelungen A-1300/18 „Zuständigkeiten im Personalwesen für Zivilpersonal“, Anlage 4.1.2, Nummer 22 lit a) sowie

A-1420/12 „Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung“, Nummer 501 lit b) i. V. m. Nummer 308 genannten Stellen zuständig.

---

<sup>1</sup> Gleiches gilt für die Bürgerschaftswahlen in Hamburg

Es bestehen keine Bedenken, den Zeitraum der Inanspruchnahme dieses Freistellungstages analog zur tariflichen Ausschlussfrist auf sechs Monate nach dem Tag der Wahrnehmung des Ehrenamtes auszudehnen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die mit diesem Erlass getroffene Regelung keinen dauerhaften Rechtsanspruch begründet. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Auch aus einer langjährigen Praxis einer Dienstbefreiung kann sich grundsätzlich kein Anspruch für die Zukunft herleiten. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen nämlich grundsätzlich davon ausgehen, dass der Dienstherr oder Arbeitgeber nur diejenigen Leistungen gewähren will, zu denen er rechtlich - tarifvertraglich oder gesetzlich - verpflichtet ist. Ohne besondere Anhaltspunkte dürfen Beschäftigte deshalb selbst bei langjähriger Gewährung von Vergünstigungen, die den Rahmen rechtlicher Verpflichtungen überschreiten, nicht darauf vertrauen, die Übung werde unbefristet weitergewährt.

Diese Regelungen gelten entsprechend, sollten Beschäftigte im Kalenderjahr 2025 außerhalb der o. g. Wahlen durch den Bund, die Länder oder die Kommunen als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt werden.

Den Runderlass vom 21. Februar 2024, Gz RO III 4, P II 6, P II 7 - 18-20-03 (Bezug) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Strehl, Rula  
22.01.25

Strehl